

Strßenverkehrsbehörde

Bearbeiter: Mag. Dr. Renate Zötsch

Tel.: +43(0)3124/51300 Fax: 03124/51300 800

E-Mail: zoetsch@gratwein-strassengel.gv.at

Gratwein-Straßengel, am 16.10.2025

GZ: A-2025-1282-02562 - 2

Verordnung von Verkehrsmaßnahmen aufgrund der im Bescheid vom bewilligten Arbeiten auf bzw. neben Gemeindestraßen – Diverse Gemeindestraßen in Gratwein und Judendorf-Straßengel

<u>VERORDNUNG</u>

Gemäß § 43 Abs 1a und § 94d Z 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) idgF in Verbindung mit der vom Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 28. Mai 2015 beschlossenen Übertragungsverordnung werden anlässlich der Durchführung der mit angeführtem Bescheid bewilligten Arbeiten im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen für die Gemeindestraßen "Siedlungstraße" (Gratwein) von Nr. 40 bis Nr. 38/56, "Siedlungstraße" (Gratwein) von Nr. 12 bis "Am Ring" (Judendorf-Straßengel) Nr. 83, "Goethestraße", "Am Ring" von Nr. 71 bis 57, "Bacchusweg", "Schillerstraße" und

"Am Ring" Nr. 51 bis Nr. 43 und "Rötzerstraße" Nr. 93a bis Nr. 70b folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen im Zeitraum vom 20. Oktober bis 18. Dezember 2025 verordnet:

- 1. Auf den Gemeindestraßen im oben genannten Bereich ist das Fahren in beiden Fahrtrichtungen verboten. Ausgenommen davon sind Anrainer ("Fahrverbot in beiden Richtungen" gemäß § 52 Z 1 StVO).
- 2. Für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen ist die erlaubte Höchstgeschwindigkeit jeweils 10 m vor bis 10 m nach der Arbeitsstelle auf 30 km/h beschränkt ("Geschwindigkeitsbeschränkung" gemäß § 52 Z 10a StVO und "Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung" gemäß § 52 Z 10b StVO bzw. "Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbeschränkungen" gemäß § 52 Z 11 StVO).
- 3. Bei Einengung der Fahrbahn auf weniger als 6 m haben die Lenker von Fahrzeugen, die den Gegenfahrstreifen benützen müssen, vor der Fahrbahnenge bei Gegenverkehr zu warten ("Wartepflicht bei Gegenverkehr" gemäß § 52 Z 5 StVO).
- 4. Im Bereich der Arbeitsstelle haben
- die Fahrzeuglenker, deren Fahrstreifen eingeengt ist, an der Arbeitsstelle links und
- die Fahrzeuglenker, deren Fahrstreifen frei ist, an der Arbeitsstelle rechts

vorbeizufahren ("Vorgeschriebene Fahrtrichtung" gemäß § 52 Z 15 StVO schräg nach unten in Richtung des zu benützenden Fahrstreifens geneigt).

Die Verordnung ist durch die entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundzumachen und tritt mit deren Aufstellung in Kraft.

Die Bürgermeisterin: Doris Dirnberger

angeschlagen am: 20.10.2025:4

abgenommen am: 18.12.2025:

AMTSSIEGEL	Unterzeichner	Marktgemeinde Gratwein-Straßengel
	Datum/Zeit-UTC	2025-10-20T14:50:40+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1840784927
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	